

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe. 1912-1912 1912

16.8.1912 (No. 18)

Amtliches Verkündungsblatt

für den

Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Nr. 18

Bezugspreis:
Vierteljährlich 1 Mark.

Freitag, 16. August

Anzeigen kosten die vier-
gespaltene Zeile 20 Pfg.

1912

Bekanntmachungen.

Die Verlegung des Personenbahnhofes Karlsruhe, hier Enteignungs-
verfahren für die Verlegung der Rheintalbahn betreffend.

Durch Allerhöchste Staatsministerialentscheidung d. d. Schloß Eber-
stein, den 8. Juli 1912 Nr. 769 ist ausgesprochen worden, daß die dem
Unternehmer in der Allerhöchsten Staatsministerialentscheidung vom
24. Juni 1911 Nr. 438 gesetzte Frist zur Einreichung des Antrags auf end-
gültige Enteignung bis zum 6. September 1912 erstreckt werde.

Karlsruhe, den 19. Juli 1912.

Großh. Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Glockner.

Gerichtsassessor Wilhelm Schwaab ist für die Zeit vom 12. August
bis mit 8. September d. J. zum Dienstverweser des Notariats Karlsruhe III
mit den Befugnissen eines Notars bestellt.

Karlsruhe, den 25. Mai 1912.

Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Straßensperre betreffend.

Infolge Aufgrabungen in der Karlstraße zwischen Vorholz- und
Südenstraße zur Verlegung von Sinkkasten- und Hausanschlußleitungen, sowie
Gas- und Wasseranschlußleitungen wird diese Straßenstrecke während der
Dauer der Arbeiten für den Fuhrwerksverkehr polizeilich gesperrt.

Karlsruhe, den 9. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Straßensperre betreffend.

Wegen Einbaus der doppelgleisigen Lokalbahnkreuzung, Ecke Krieg- und
Schillerstraße, wird die Schillerstraße von der Sofien- bis zur Kriegstraße für
die Zeit vom 19. bis 24. August 1912 für den Fuhrwerksverkehr polizeilich
gesperrt.

Karlsruhe, den 15. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Die Feststellung von Baufluchten für das Gebiet zwischen der Kreis-
straße und der Alb bei der Appenmühle, östlich vom Stadtteil
Daxlanden betreffend.

Der Stadtrat der Residenz hat beantragt, die Baufluchten für das
Gebiet zwischen der Kreisstraße und der Alb bei der Appenmühle, östlich vom
Stadtteil Daxlanden festzustellen. Der hierüber aufgestellte Plan, der seit
unserer im „Karlsruher Tagblatt“ vom 8. Mai 1912 Nr. 127 enthaltenen
Bekanntmachung vom 6. d. Mts. geändert wurde, liegt mit dem Verzeichnis
der betreffenden Grundstücke und deren Eigentümer während zweier Wochen,
seit der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Tagblatts, zur Einsicht
der Beteiligten im Rathaus — Zimmer Nr. 134 — auf. Einwendungen
gegen die beabsichtigte Anlage sind binnen drei Wochen, vom Tage der
Bekanntmachung an gerechnet, beim Stadtrat oder bei Großh. Bezirksamt bei
Ausschlußvermeidung geltend zu machen.

Karlsruhe, den 9. August 1912.

Großh. Bezirksamt.

Die Enteignung von Grundstücken zwecks Herstellung eines Verbin-
dungsweges zwischen Siemens- und Fröbelstraße betr.

Die Stadt Karlsruhe beabsichtigt, zwischen der Albrücke an der
Siemensstraße und der Fröbelstraße eine Wegverbindung herzustellen.
Damit soll in keiner Weise dem künftigen Bebauungsplan für jenes
Gebiet vorgegriffen, sondern nur, da bis zum Bau der Straßen in
jenem Gebiet noch geraume Zeit hingehen wird, dem derzeitigen drin-
genden Bedürfnis nach Schaffung einer kürzeren unmittelbaren Ver-
bindung zwischen der inneren Stadt und der im östlichen Teil des
Bannwalds befindlichen Industrie entsprochen werden. Da die Ab-
tretung des erforderlichen Geländes im Gewann Spihäcker durch freie
Vereinbarung nicht von allen beteiligten Grundstückseigentümern zu
erlangen ist, stellt der Stadtrat beim Bezirksamt Antrag auf Ein-
leitung des Enteignungsverfahrens.

Zur Versammlung der Kommission, welcher die in § 19 ff. des
Enteignungsgesetzes vorgeschriebene Prüfung und Begutachtung ob-
liegt, wird hiermit Tagfahrt angeordnet auf

Montag, den 2. September 1912, vormittags 8 ½ Uhr,

in den Bezirksratsaal des Bezirksamts.

Plan sowie ein Verzeichnis der zu enteignenden Grundstücke
liegen auf dem Rathaus hier bis zur Tagfahrt zu jedermanns Ein-
sicht auf.

Den Beteiligten steht frei, in der Tagfahrt etwaige Einwendungen
gegen das Unternehmen vorzubringen. Es ist erwünscht, daß die Be-
teiligten von den Einwendungen, die sie vorzubringen beabsichtigen,
schon vor der Tagfahrt dem Bezirksamt oder Bürgermeisterrat
hier Kenntnis geben.

Karlsruhe, den 12. August 1912.

Großh. Bezirksamt.

Den Verkehr mit Kur- und Kindermilch betr.

Nachstehende mit Erlaß Großh. Herrn Landeskommissärs für die
Kreise Karlsruhe und Baden vom 28. Juli d. Js. Nr. 5349 für voll-
ziehbar erklärte ortspolizeiliche Vorschrift wird zur öffentlichen Kennt-
nis gebracht.

Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 22. Juli 1904 betr. den Ver-
kehr mit Kur- und Kindermilch wird mit Zustimmung des Stadtrats
folgendermaßen abgeändert:

Artikel 1.

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Desgleichen dürfen als „Milchkuranstalten“ oder mit einer sonsti-
gen Bezeichnung, welche erkennen läßt, daß Milch der in Absatz 1
genannten Art darin erzeugt oder feilgeboten wird, nur solche Ein-
richtungen bezeichnet werden, bei deren **gesamtem** Betrieb die
nachfolgenden Vorschriften eingehalten werden.

Artikel 2.

§ 3 erhält folgende Fassung:
Absatz 1: „In Ställe, aus welchen Milch im Sinne des Para-
graphen 1 in Verkehr gebracht werden soll, dürfen in der Regel nur
Rühe eingestellt werden, welche den Höhengrassen (Simmentaler,
Braunvieh, Wälder) angehören. Das Bezirksamt kann ausnahms-
weise die Einstellung von Rügen anderer Rassen gestatten. In allen
Fällen ist auf eine sorgfältige Auswahl guter Milchtiere zu achten;
auch muß vor der Einstellung die Gesundheit eines jeden Tieres
durch den zuständigen **beamteten** oder einen anderen, von der
Polizeibehörde damit betrauten Tierarzt festgestellt werden. Zur
Feststellung der Gesundheit gehört auch die Impfung mit Tuberkulin.“

Absatz 3: „Erkrankte Tiere dürfen zur Gewinnung von Kinder-
milch usw. nicht benützt werden und sind sofort aus dem Stalle zu
entfernen. Von der Entfernung solcher Tiere, die bei Wiederholung
der Impfung reagieren, kann Umgang genommen werden, wenn sie
auf Grund der klinischen Untersuchung und ihres sonstigen Verhal-
tens sich als unverdächtig erweisen, und wenn die einwandfreie Be-
schaffenheit der Milch durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende
bakteriologische Untersuchung und durch den Tierversuch festgestellt
wird; die bakteriologische Untersuchung der Milch ist bei diesen Tieren
mindestens einmal monatlich, der Tierversuch alle drei Monate vor-
zunehmen.“

Artikel 3.

§ 4 erhält folgende Fassung:
„Zur Fütterung der Rüge darf nur gut geerntetes und gut erhal-
tenes Futter in sachgemäßer Zusammensetzung verwendet werden.
Ausgeschlossen sind alle Futtermittel und Futtermischungen, welche
Durchfall oder eine Verdauungsstörung bei den Rügen erzeugen, der
Milch einen ungewöhnlichen Geruch oder Geschmack verleihen oder sie
minderwertig machen, namentlich feuchte Biertreber, Schlempe, Schnit-
zel, Melasse, Rübenblätter, weiße Rüben, Steckrüben, Kohlrüben, ein-
gefäuertes Futter, Fleisch-, Fisch-, und Blutmehle und Molkeerück-
stände.“

Die Verabreichung von täglich drei Kilogramm Zucker, Dick- oder
gelbe Rüben ist gestattet; auch kann mit besonderer Genehmigung des
Bezirksamts dem Heu eine kleine Menge reifen, frischen Klees, jedoch
höchstens zwei Kilogramm täglich für jedes Tier, beigegeben werden.

Die Futtermittel unterliegen der Kontrolle des in § 3 Absatz 1
bezeichneten Tierarztes.“

Karlsruhe, den 6. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Den Verkehr mit Kur- und Kindermilch betr.

Im Anschlusse bringen wir die ortspolizeiliche Vorschrift vom 22.
Juli 1904 betr. den Verkehr mit Kur- und Kindermilch in der nun-
mehr gültigen Fassung zum Abdruck.

Verkehr mit Kur- und Kindermilch.

Gültig auch für die Stadtteile Beiertheim, Rippurr, Rintheim,
Grünwinkel und Daxlanden.

1. Allgemeines.

§ 1. In der Gemarkung Karlsruhe darf Milch mit einer Be-
zeichnung, welche die Milch als zu gesundheitlichen Zwecken beson-
ders geeignet erscheinen läßt (z. B. Kindermilch, Säuglingsmilch, Sanit-
tätsmilch, Kurmilch und dergl.) nur dann gewerbsmäßig in Verkehr
gebracht werden, wenn sie den Anforderungen dieser Vorschriften ent-
spricht.

Desgleichen dürfen als „Milchkuranstalten“ bezw. mit einer son-
stigen Bezeichnung, welche erkennen läßt, daß Milch der in Absatz 1
genannten Art darin erzeugt oder feilgeboten wird, nur solche Einrich-
tungen bezeichnet werden, bei deren **gesamtem** Betrieb die nach-
folgenden Vorschriften eingehalten werden.

1912 die
ärtschen
mer an
er 1884
Ostafien
ndes im
sondere
en.
ärtscher
s Ihren
nge bei
Melde-
es oder
geltend
chkeiten
1 Def-
stpresse,
maschine,
reiblich,
Pfund-
mes und
siehe.r
ng,
1912,
ich in
instr. 23
eckungs-
klavier,
it Kette,
Vertiko.
12.
Bliefer.

§ 2. Mit einer Bezeichnung im Sinne des § 1 („Kindermilch, Kurmilch“ und dergl.) darf nur frische, reine Milch versehen werden, der nichts genommen und nichts zugefügt ist und bei deren Gewinnung die Vorschriften der §§ 3-6 erfüllt sind.

II. Haltung und Fütterung der Kühe.

§ 3. In Ställe, aus welchen Milch im Sinne des § 1 in Verkehr gebracht werden soll, dürfen in der Regel nur Kühe eingestellt werden, welche den Höhenviehaffen (Simmentaler, Braunvieh, Wälder) angehören. Das Bezirksamt kann ausnahmsweise die Einstellung von Kühen anderer Rassen gestatten. In allen Fällen ist auf eine sorgfältige Auswahl guter Milchtiere zu achten; auch muß vor der Einstellung die Gesundheit eines jeden Tieres durch den zuständigen beamteten oder einen anderen, von der Polizeibehörde damit beauftragten Tierarzt festgestellt werden. Zur Feststellung der Gesundheit gehört auch die Impfung mit Tuberkulin.

Die Kühe sind mindestens alle drei Monate von dem im Absatz 1 bezeichneten Tierarzt von neuem auf ihren Gesundheitszustand zu untersuchen. Die Tuberkulinprüfung ist nach Umfluß je eines Jahres zu erneuern.

Erkrankte Tiere dürfen zur Gewinnung von Kindermilch usw. nicht benützt werden und sind sofort aus dem Stalle zu entfernen. Von der Entfernung solcher Tiere, die bei Wiederholung der Impfung reagieren, kann Umgang genommen werden, wenn sie auf Grund der klinischen Untersuchung und ihres sonstigen Verhaltens sich als unbedenklich erweisen, und wenn die einwandfreie Beschaffenheit der Milch durch die von Zeit zu Zeit vorzunehmende bakteriologische Untersuchung und durch den Tierversuch festgestellt wird; die bakteriologische Untersuchung der Milch ist bei diesen Tieren mindestens einmal monatlich, der Tierversuch alle drei Monate vorzunehmen.

Jede Erkrankung einer Milchkuh ist sofort dem zuständigen Tierarzt anzuzeigen.

Arzneimittel, einschließlich der sogenannten Hausmittel (Glaubersalz und dergl.) dürfen den Kühen nur auf Anordnung eines Tierarztes verabreicht werden.

§ 4. Zur Fütterung der Kühe darf nur gut geerntetes und gut erhaltenes Futter in sachgemäßer Zusammensetzung verwendet werden. Ausgeschlossen sind alle Futtermittel und Futtermischungen, welche Durchfall oder eine Verdauungsstörung bei den Kühen erzeugen, der Milch einen ungewöhnlichen Geruch oder Geschmack verleihen oder sie minderwertig machen, namentlich feuchte Biertreber, Schlempe, Schnitzel, Melasse, Rübenblätter, weiße Rüben, Steckrüben, Kohlrüben, eingefäuertes Futter, Fleisch, Fisch, und Blutmehle und Molkereirückstände.

Die Verabreichung von täglich drei Kilogramm Zucker-, Dick- oder gelbe Rüben ist gestattet; auch kann mit besonderer Genehmigung des Bezirksamts dem Heu eine kleine Menge reifen, frischen Klees, jedoch höchstens zwei Kilogramm täglich für jedes Tier, beigegeben werden.

Die Futtermittel unterliegen der Kontrolle des in § 3 Absatz 1 bezeichneten Tierarztes.

§ 5. Die Stallungen müssen hell und luftig und mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußböden und Krippen, sowie mit Wasserterspülung und Entwässerungseinrichtung versehen sein. An der Außentüre ist eine dauerhafte Bezeichnung des besonderen Zwecks des Stalles anzubringen.

Die Stallungen und die Kühe sind beständig rein zu halten. Die Benützung von gebrauchtem Bettstroh und anderen Abfallstoffen als Streu ist verboten.

§ 6. Beim Melken sind alle zur Verhütung einer Verunreinigung der Milch erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Inbesondere haben die damit beschäftigten Personen vor jedem Melken den Tieren das Euter und sich selbst die Hände und Arme gründlich zu reinigen und saubere waschbare Schürzen anzulegen.

Die erste Milch darf nicht in das Melkgefäß gemolken werden.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4, 5, Absatz 2 und 6, sind in deutlicher Schrift im Stalle anzuschlagen.

III. Behandlung der Milch.

§ 8. Die Milch ist sofort nach dem Melken durch Seihen, Zentrifugieren oder sonstige Maßnahmen vom Schmutz zu befreien und sodann, soweit sie nicht an Ort und Stelle warm getrunken wird, auf 12 Grad Celsius abzukühlen.

Soweit sie in rohem Zustande abgegeben wird, ist sie vor der Abgabe in gut gereinigte, festschließende Flaschen zu füllen und der Verschluß mit Papierstreifen zu verkleben oder zum plombieren.

Zur Abdichtung des Verschlusses dürfen nur leicht zu reinigende und unschädliche Stoffe verwendet werden.

§ 9. Soll Milch in abgekochtem, sterilisiertem, pasteurisiertem oder gefrorenem Zustand in den Verkehr gebracht werden, so sind die Gefäße dementsprechend zu bezeichnen.

„Abgekochte“ Milch muß spätestens 12 Stunden nach dem Melken auf 100 Grad Celsius erhitzt oder einer Temperatur von 90 Grad Celsius während mindestens 15 Minuten ausgesetzt worden sein.

Als „sterilisiert“ oder als „pasteurisiert“ darf Milch nur bezeichnet werden, wenn sie spätestens 12 Stunden nach dem Melken einem vom Bezirksamt als wirksam anerkannten Sterilisierungs- oder Pasteurisierungsverfahren unterworfen und während des Erhitzens luftdicht verschlossen worden, auch der Verschluß mit dem Tag der Sterilisierung oder der Pasteurisierung bezeichnet und unverfehrt geblieben ist.

IV. Milchpräparate.

§ 10. Durch besonderes Verfahren hergestellte Milchpräparate sind auf den Gefäßen, in welchen sie in Verkehr gebracht werden, mit derjenigen Bezeichnung zu versehen, durch welche das besondere Herstellungsverfahren gekennzeichnet wird. (Bachhausmilch, Professor Gärtnerische Säuglingsmilch, Refirmilch und dergl.)

V. Anzeigepflicht und Kontrolle.

§ 11. Wer Milch im Sinne des § 1 gewinnen oder in Verkehr bringen oder eine Milchkuranstalt errichten will, hat dies unter Bezeichnung seiner Geschäftsräume bezw. Stallungen, sowie der Art der abzugebenden Milch (§§ 6-9) dem Bezirksamt anzuzeigen.

Er hat den zuständigen beamteten Tierärzten und Polizeibeamten den Zutritt zu seinen Geschäftsräumen und Stallungen jederzeit zu gestatten.

Der gesamte Betrieb wird durch diese Beamten überwacht und kontrolliert.

Die Ergebnisse der in § 3 vorgeschriebenen Untersuchung der Milchtiere, sowie der sonstigen Kontrollbesuche sind in ein von dem Unternehmer auszuliegendes Buch einzutragen, das den Kontrollbeamten bei jedem Besuch vorzulegen ist.

VI. Strafvorschrift.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Vorschrift werden, wenn nicht schwerere Strafen verwirkt sind, auf Grund der §§ 87a und 94 des R.St.G.B. und § 367 Ziffer 7 des R.St.G.B. mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Karlsruhe, den 6. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Aufnahme von Zöglingen in die Ackerbauschule Hochburg betreffend.

Das Schuljahr beginnt am 2. November.

Die Aufzunehmenden müssen das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben, die Kenntnisse eines guten Volksschülers besitzen, vollkommen gesund und für anhaltende Feldarbeiten körperlich hinreichend erstarbt sein.

Der Kurs ist zweijährig. Das Lehr- und Pensionsgeld für die ganze Lehrzeit beträgt 400 Mk. Zöglingen, welche die volle Lehrzeit zur Zufriedenheit zurückgelegt haben, wird als Gegenwert für die von ihnen geleistete Arbeit an dem Lehrgeld der Betrag von 100 Mk. durch das Großh. Ministerium des Innern nachgelassen.

Anmeldungen sind längstens bis 1. Oktober schriftlich bei dem Anstaltsvorstand einzureichen. Denselben ist ein Geburtschein, ein Leumundszeugnis des Aufzunehmenden, sowie die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormunds zum Besuche der Schule und zur Uebernahme der daraus erwachsenden Kosten anzuschließen. Statuten werden auf Wunsch zugesandt.

Hochburg, bei Emmendingen, im August 1912.

Großh. Ackerbauschule.
Th. Schittenhelm.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Karlsruhe, den 8. August 1912.

Großh. Bezirksamt.

Findsachen betreffend.

Im Monat Juli 1912 wurden folgende gefundene Gegenstände auf dem Fundbüro abgegeben:

1 Damenuhr in Lederetuis, 1 silb. Damenuhr, 1 silb. Damenuhr mit schwarzer Kette, 1 gold. Damenuhr, 1 Ehering, 1 Fingerring, 1 versilb. Armbange, 3 Broschen (Gold) mit Bild, 1 Korallenkette, 1 gold. Brosche, 1 Anhängsel, 1 Brosche (Silber), 1 Granatarmband (3teilig), 1 gold. Manschettenknopf, Geld: 20 M., 5 Markschein, 20 P., 10 Markschein, 10 M. 5 P., 10 Markschein, 10 M., 20 M., 9 Geldbeutel mit und ohne Inhalt, verschiedene Schirme (Damen- und Herrenschirme), Spazierstöcke und Peitschen, 1 Kamm, Zahnbürste und Schwamm, 1 weißes Herrenhemd mit Herrenkragen, 20 Taschentücher, 1 Paket Herrenwäsche, 1 Taschentuch, 12 Stück Teetücher, 1 Paar Kinderhandschuhe, 1 schwarzseidene Herrenmütze, 1 Strohhut, 1 weißer Kinderstrohhat, 1 Herrenstrohhat, 1 schwarzseid. Boa, 1 Damenhandschuh, 1 Pfandschein, 6 Babelarten (Friedrichsbad), 1 Radfahrkarte, 1 Stempel, 1 br. Briefmappe mit 2 Arbeitszeugnissen, 2 Schulhefte, 3 Bücher und 1 Federkasten, 1 schwarzledernes Etuis, 1 br. Damenhandtasche, verschiedene Schriftstücke, 1 Messer mit Perlmuttereinlage, 1 Reißzeug, 1 Zigarrenetuis mit Schlüssel, 1 Füllfederhalter, 2 Taschennmesser, 1 Buch (Roman), 1 Stadtgartenkarte, 1 braungestrichte Handtasche, 1 Botanischerbüchse, 1 Sturmlaterne, mehrere Brillen und Zwicker (mit und ohne Etuis), 1 Schulfarbentasten, 1 Spielball, 1 kleine Schere, 2 Rollen Häfelgarn mit Häfelnadeln, 2 Fahrräder, 1 Emailschild (Reflektorschild), 1 größerer Korb, 1 Wagenstollen mit Kette, 1 Paket Schrauben, 1 Hirschfänger, 1 Kraftfahrkennzeichen, 1 Hundehalsband, 1 Seitengewehrscheide mit Koppel.

Außerdem wurden folgende Tiere als gefunden gemeldet: 1 Kanarienvogel, gelb und grau, 2 Hunde (Boxer und unbekannt Rasse), 1 Hund und 1 kleiner Spitzhund.

Die Gegenstände können von den Eigentümern oder sonstigen Empfangsberechtigten im Zimmer 17 des Bezirksamtsgebäudes (Eingang Hebelstraße) abgeholt werden.

Die Hunde sind bei Wafsenmeister Frick eingestellt worden, bei dem nähere Auskunft zu erhalten ist.

Falls sich die Empfangsberechtigten nicht rechtzeitig melden, geht das Eigentum an dem Fundgegenstand nach Jahresfrist auf den Finder bezw. die Stadtgemeinde über.

Karlsruhe, den 6. August 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

In das Handelsregister B Band II OJ. 73 wurde zur Firma: „Bauweise in Hohlziegel u. Eisenbeton System Boyet, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Karlsruhe“ eingetragen: Die Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers Albert Eitlinger ist beendet; an dessen Stelle ist Wilhelm August Ferdinand Prink, Kaufmann in Karlsruhe, als Geschäftsführer bestellt.

Karlsruhe, den 14. August 1912.

Großh. Amtsgericht B. II.